

Beanstandung der Sachleitung der/des Vorsitzenden bezüglich der Unterbrechung der Befragung des Zeugen durch die Verteidigung und Antrag auf Gerichtsbeschluss nach §§ 238 II, 242 StPO

Die/Der Vorsitzende hat die Verteidigung bei der Befragung des Zeugen _____ unterbrochen und selbst mit der Befragung des Zeugen begonnen. Dieses Verhalten stellt einen massiven Eingriff in die Rechte der Verteidigung dar. Ich möchte hier auf die Rechtsprechung des OLG Hamm verweisen:

„Ein Verfahrensbeteiligter kann seinen gesetzlichen Anspruch auf Befragung eines Zeugen nur dann sinnvoll und effektiv ausüben, wenn er die Gelegenheit erhält, alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen. Solange der Verfahrensbeteiligte, dem vom Vorsitzenden im Rahmen seiner Verhandlungsleitung das Fragerecht eingeräumt worden ist, dieses Recht sach- und prozeßordnungsgemäß ausübt, darf ihn der Vorsitzende oder das Gericht nicht ohne sachlichen Grund unterbrechen. Erst recht darf der Vorsitzende oder das Gericht nicht gegen den Willen des Fragenden einem anderem Verfahrensbeteiligten das Fragerecht einräumen, bevor der Fragende alle zulässigen Fragen an den Zeugen gestellt hat.“(OLG Hamm StV 1993, 462 f; MG, § 240, Rn. 9)

Festzustellen bleibt dass die Unterbrechung der Befragung des Zeugen durch den/die Vorsitzende einen massiven Eingriffe in die Mitwirkungsrechte der Verteidigung am Wahrheitsfindungsprozess der Hauptverhandlung und somit der recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren insgesamt darstellt.

Da es sich bei der Unterbrechung der/des Vorsitzenden um eine Einschränkung der Befragung handelt wird nach §§ 237II, 242 StPO ein Gerichtsbeschluss über die Zulässigkeit der Befragung durch die Verteidigung beantragt. Zudem wird die Protokollierung des Gerichtsbeschlusses nach § 273 III StPO beantragt.